Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang | Sonntag, 22.07.2007 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 29

Beschlüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 12.07.2007

Beschluss-Nummer 0349/2007
4. Nachtrag zum Abwasserentsorgungsvertrag
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt den in der Anlage befindlichen 4. Nachtrag zum Abwasserentsorgungsvertrag.

Haase
Oberbürgermeister

Anlage

4. Nachtrag zum Abwasserentsorgungsvertrag vom 25.04.1996

Zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) - nachstehend „Stadt“ genannt - und
der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH, Schönebeck - nachstehend "AbS-GmbH" genannt –
Die Vertragspartner vereinbaren in Ergänzung und Änderung des Abwasser-entsorgungsvertrages vom 25.04.1996 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 02.08.2006 Folgendes:
1. § 1a Ziff. 1 des Abwasserentsorgungsvertrages wird insgesamt wie folgt neu
gefasst: „Seit Inbetriebnahme der neuen Kläranlage leiten die Stadt Schöne-beck, die Stadt Gommern (vormals: Wasser- und Abwasserzweckverband Gommern), der Abwasserverband Östliche Börde und der TAV Börde (vormals: Abwasser- verband Sülzetal) ihre Abwässer in die Kläranlage ein.
Die nominelle Reinigungskapazität der neuen Kläranlage beträgt 90.000 Einwohnerwerte. Die Verteilung der fixen Betriebskosten der Kläranlage zwischen der Stadt Schönebeck und den anderen einleitenden Verbänden/ Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerwerte bezogen auf
die Schmutzfracht. Der angemeldete Bedarf für die Kläranlage mit einer Reinigungskapazität von 90.000 Einwohnerwerten teilt sich wie folgt auf:

Stadt Schönebeck*	60,64 %	(54.580 Einwohnerwerte)
*(einschließlich Plötzky und Pretzien mit zusammen 2,22 % bzw. 2.000 Einw.-Werten)		
Stadt Gommern	10,00 %	(9.000 Einwohnerwerte)
ZV Östliche Börde	11,58 %	(10.420 Einwohnerwerte)
TAV Börde	17,78 %	(16.000 Einwohnerwerte)

Entsprechend des Verhältnisses der Einwohnerwerte werden die Stadt Schöne-beck 60,64 % und die übrigen Verbände/Gemeinden 39,36 % der fixen Betriebs- kosten (BK) der Kläranlage tragen. Die AbS-GmbH ist verpflichtet, mit den anderen Verbänden/Gemeinden entsprechende Vertragsregelungen zu treffen.“

2. Der 4. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
3. Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Abwasserentsorgungsvertrages vom 25.04.1996 in der Fassung des 3. Nach-trages vom 02.08.2006 unverändert fort.

Schönebeck (Elbe),

Stadt Schönebeck (Elbe) | Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH

4. Nachtrag zum Bewirtschaftungs- und Betriebsführungsvertrag Abwasserentsorgung vom 25.04.1996

Zwischen der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH, Schönebeck
- nachfolgend „AbS GmbH“ genannt – und der OEWA Wasser und Abwasser GmbH - nachfolgend „OEWA“ genannt –
Die Vertragspartner vereinbaren in Ergänzung und Änderung des Bewirtschaftungs- und Betriebsführungsvertrages vom 25.04.1996 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 06.07.2004 Folgendes:

1. Der Anhang 3 wird insgesamt wie beiliegend neu gefasst.
2. Der Anhang 4 wird ersatzlos gestrichen.
3. Der Anhang 6 wird insgesamt wie beiliegend neu gefasst.
4. § 13 Ziff. 1d) des Betriebsführungsvertrages wird insgesamt wie folgt neugefasst:

„d) Fixe Betriebskosten für das Netz – BK(N)
Das Entgelt ‚BK(N)‘ ist ein Festpreis. Er wird jährlich im Zuge der Jahres-schlussrechnung nach dem durchschnittlichen Kostenstand des abgelaufenen Jahres mit Wirkung für das abgelaufene Jahr gemäß der in Anhang 6 enthal-tenen Preisgleitklausel fortgeschrieben.
Die ‚BK(N) ‘ betragen zum 01.01.2004: 744.446,32 €/a
- Die im Preis ‚BK(N)‘ enthaltenen Reinvestitionskosten für maschinen- und elektrotechnische Ausrüstung beziehen sich auf die im Anhang 3 aufgeführten Pumpwerke und Regenbecken.
- Die nicht unter den Preis ‚BK(N)‘ fallenden, in § 7 Ziff. 1 Abs. 2 Satz 2 aufgeführten Instandsetzungsmaßnahmen am Abwasserkanalnetz werden entsprechend § 8 Ziff. 3 vergütet. Die OEWA wird nach dem Abschluss der im Rahmen der Sanierung des Netzes vorgesehenen Erstellung eines Schadenskatasters, spätestens jedoch nach der Vollendung des dritten Betriebsjahres der Kläranlage ein Angebot zur Vornahme dieser Instandsetzungsmaßnahmen für ein pauschales Entgelt unterbreiten. Bis zur Einigung über die Pauschale gilt die vorgenannte Regelung fort.
- In der Entgeltanpassung zum 01.01.2004 waren mit 27.778 auch anteilige Betriebsführungskosten für den Industriepark West (IPW- BA 3 bis 6) enthalten. Diese beziehen sich auf den Ansiedlungsstand des IPW zum 01.01.-2004. Bei vollständiger Nutzung der Anlagen des IPW wurde bereits ein Betriebsführungsentgelt für diese Anlagen i.H.v. 55.555 € (Preisstand 01.01. 2004) vereinbart. Mit zunehmender Auslastung der Anlagen wird B_0 (siehe Formel im Anhang 6) schrittweise um weitere 27.778 € angehoben – jeweils zum 01.01. eines Jahres und ohne Veränderung der übrigen Formelbestand-teile. Die Auslastung der Anlagen bemisst sich am prozentualen Anteil der besiedelten Fläche des IPW an der gesamten Gewerbefläche des IPW.
Die OEWA wird die AbS GmbH spätestens drei Monate vor einer Entgeltanpas-sung über das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen informieren. Dies gilt auch für Entgeltanpassungen gem. Anhang 6 infolge von künftig neu geschaffenem Anlagevermögen. Bei künftigen Entgeltanpassungen in den vor-genannten Fällen bedarf es keines Nachtrages zum Betriebsführungsvertrag.
Die Feststellung des neuen Besiedlungsstandes des IPW bzw. des neuen Anlagenbestandes erfolgt in geeigneter schriftliche Form (z.B. in einem Protokoll).“

5. Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
6. Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Bewirtschaftungs- und Betriebsführungsvertrages Abwasserentsorgung Schönebeck vom 25.04.1996 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 06.07. 2004 unverändert fort.

Schönebeck, Leipzig,

Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH | OEWA Wasser und Abwasser GmbH

Beschluss-Nummer 0356/2007
Jahresabschluss 2006 für den SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen
Der Stadtrat beschließt gemäß § 18 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse des Wirtschaftsprüfungsunternehmens Anochin, Roters & Kollegen Magdeburg für das Geschäftsjahr 2006 und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprü-fungsamtes der Stadt Schönebeck (Elbe) den Jahresabschluss des SOLEPARKES Schönebeck/Bad Salzelmen für das Jahr 2006 und erteilt gleichzeitig der Be-triebsleiterin für den Vollzug des Wirtschaftsjahres 2006 die Entlastung. Der Stadtrat beschließt, gemäß § 18 Abs. 4 EigBG über die Behandlung des für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellten Verlustes in Höhe von 91.060,43 € durch den Eigenbetrieb. Der Jahresverlust 2006 ist im Jahr 2007 durch Zuführung liquider Mittel aus dem Stadthaushalt auszugleichen.

Haase
Oberbürgermeister

Der Jahresabschluss, der Lageplan sowie die Erfolgsübersicht werden vom 23.07.2007 bis zum 27.07.2007 von Mo.-Do. 09:00-16:00 Uhr und Fr. 09:00-12:00 im SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen
Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)
Badepark 1, Sekretariat, 39218 Schönebeck (Elbe)
öffentlich ausgelegt.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang | Sonntag, 22.07.2007 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 29

Feststellungsvermerk des RPA‘s zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes Solepark Schönebeck/Bad Salzelmen für das Geschäftsjahr 2006

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, abgeschlossener Prüfung am 18.04.2007 durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Anochin, Roters & Kollegen Wirtschaftsprü-fer, Steuerberater Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Solepark Schönebeck/Bad Salzelmen den gesetzlichen Vor-schriften und der Betriebssatzung entsprechen Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsatze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstan-dungen keinen Anlass. Daher empfiehlt das RPA aufgrund der o.g. durchge-führten Prüfung durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Anochin, Roters & Kollegen Magdeburg eine Entlastung des Jahresabschlusses 2006 des Ei-genbetriebes Solepark Schönebeck/Bad Salzelmen vorzunehmen.

Amtsleiterin RPA

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung des SOLEPARK Schöne-beck/Bad Salzelmen, Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), haben wir mit Datum vom 18. April 2007 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsver-merk erteilt: “An den SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen, Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe) Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlust-rechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lage-bericht des SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen, Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), Schönebeck, für das Geschäftsjahr vom 01 .01 .2006 bis 31.12.2006 geprüft. Die Buchführung und Aufstellung von Jahresabschluss
und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und er-gänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage
der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 31 7 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßi-ger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kennt-nisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berück-sichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungs- bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buch-führung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stich-proben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanz-ierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlus- ses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vor-schriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buch-führung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwick-lung zutreffend dar.“ Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Be-richterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.) Der von uns mit Datum vom 18.04.2007 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt F “Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers“ formuliert.

Magdeburg, 18.04.2007

Beschluss-Nummer 0350/2007
Abwägungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 52
"Gewerbegebiet Ost Grundweg"

Der Stadtrat beschließt die Abwägung und Entscheidung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Bebauungsplanentwurf Nr. 52 „Gewerbegebiet Ost – Grundweg“ eingegangenen Anregungen (gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch).

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0351/2007
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 52
"Gewerbegebiet Ost - Grundweg"

Der Stadtrat beschließt den beiliegenden Bebauungsplan Nr. 52 „Gewerbegebiet Ost – Grundweg“ als Satzung. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt (gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch).

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0352/2007
Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Ent-lastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schöne-beck für das Wirtschaftsjahr 2006 einschließlich der Behandlung des Gewinns aus dem Wirtschaftsjahr 2006

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Städtischen Bauhofes Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2006 fest und entlastet den Betriebsleiter für das Wirtschaftsjahr 2006 unter Berücksichtigung des unein-geschränkten Feststellungsvermerkes durch das Rechnungsprüfungsamt der
Stadt Schönebeck (Elbe) auf der Grundlage der durchgeführten Jahresabschluss- prüfung durch die BDO Deutsche Warentreuhand AG. Der Stadtrat beschließt den Jahresüberschuss in Höhe von 1.369,50 € der allgemeinen Rücklage des Städtischen Bauhofes Schönebeck zuzuführen.

Haase
Oberbürgermeister

Feststellungsvermerk des RPA‘s zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Geschäftsjahr 2006

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, abgeschlossener Prüfung am 26.04.2007 durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesell-schaft, Sitz Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss 2006 des
Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tat-
sächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstan-dungen keinen Anlass. Daher empfiehlt das RPA aufgrund der o.g.durchge-führten Prüfung durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft eine Entlastung zum Jahresabschluss 2006 vom Eigenbetrieb Städtischer Bauhof Schönebeck vorzunehmen.

Amtsleiterin RPA **29.05.2007**

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang | Sonntag, 22.07.2007 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 29

VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des **Städtischer Bauhof Schönebeck -Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), Schönebeck (Elbe),** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 in den diesem Bericht als Anlagen I (Lagebericht) und II (Jahresabschluss) beigefügten Fassungen den am 26. April 2007 in Magdeburg unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischer Bauhof Schönebeck - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahres-abschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lage-bericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäfts- tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen übermögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahres-abschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grund-lage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“ Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Magdeburg, den 26. April 2007

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss-Nr: 0352/2007
Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2006 einschließlich der Behandlung des Gewinns aus dem Wirtschaftsjahr 2006

Der Jahresabschluss 2006 einschließlich des Lageberichtes des Städtischen Bauhofes Schönebeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2006 einschließlich Lagebericht liegen gemäß § 18 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz-EigVG im Land Sachsen-Anhalt vom 23.07.2007 bis 31.07.2007 zur Einsichtnahme im Dammweg 22, Zimmer 207, zu den Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0357/2007
Abwägungsbeschluss zum Flächennutzungsplan

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt: Die im Rahmen des Verfahrens zum Entwurf des Flächennutzungsplanes, seiner Begründung und dem Umweltbericht während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 11.07. 2006, der öffentlichen Auslegungen vom 15.01.2007 bis 16.02.2007 sowie vom 11.04.2007 bis 04.05.2007 vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, innerhalb der frühzeitigen Beteiligung sowie der Beteiligung parallel zu den beiden öffentlichen Auslegungen, hat der Stadtrat geprüft. Die ausführliche Abwägungstabelle ist Anlage und gleichzeitig Bestandteil des Beschlusses.

Mit der anliegenden Tabelle wird das durchgeführte Verfahren zu Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gebilligt.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0358/2007
Feststellungsbeschluss Flächennutzungsplan

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt aufgrund des § 6 Baugesetzbuch und des § 6 Absatz 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (Fassung Juni 2007) in der Fassung vom 06.06.2007 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch. Zugleich beschließt er die Begründung und den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan.

Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General Anzeiger mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.